

Freunde der Realschule plus Limburgerhof e. V.

SATZUNG (12.05.2016)

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Freunde der Realschule plus Limburgerhof e.V."
- 1.2 Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rh. eingetragen.
- 1.3 Der Verein mit Sitz in Limburgerhof verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung der Schüler und der Schule selbst durch ideale und finanzielle Unterstützung sowie durch die Beschäftigung von finanziellen Mitteln.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung von verschiedenen Leistungen, z.B. im Bereich der Betreuung von Schülern im Schullandheim, beim Schüleraustausch, Einrichten des Sozialraumes, Schulfeste, Trikots etc.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schult Träger, den Rhein-Pfalz-Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 2.6 Alle Inhaber der Vereinsämter sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der sich der Realschule Limburgerhof verbunden fühlt.
 - 3.1.1 Ehemalige Schüler, Lehrer, ehemalige Lehrer und jeder Elternteil eines Schülers und eines ehemaligen Schülers dieser Schule können Mitglied des Vereins werden.
 - 3.1.2 Andere Personen können aufgenommen werden, wenn dies zur Förderung des Vereins wünschenswert erscheint.
 - 3.1.3 Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben. Sie üben die damit verbundenen Rechte durch einen Repräsentanten aus, den sie dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich zu benennen haben.
- 3.2 Zum Erwerb einer Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittsklärung.
- 3.3 Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Ablehnung durch den geschäftsführenden Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 3.4 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3.5 Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Vereins und seiner Aufgaben besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - 4.2 Der Tod bewirkt das sofortige Ausscheiden eines Mitgliedes.
 - 4.3 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung spätestens zum 30.09. eines Geschäftsjahres.
 - 4.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mit mehr als drei Monaten in Zahlungsverzug ist und diesen nach Setzen einer Nachfrist nicht fristgemäß beglichen hat.
- Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 5.1 Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- 5.2 Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5.3 Der Beitrag wird jährlich im Voraus entrichtet.
- 5.4 Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 der geschäftsführende Vorstand
- 6.2 die Mitgliederversammlung

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

- 7.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - 7.1.1 dem 1. Vorsitzenden
 - 7.1.2 dem 2. Vorsitzenden
 - 7.1.3 dem Schriftführer
 - 7.1.4 dem Kassenvwart
 - 7.1.5 Beisitzern

§ 8 Befugnisse des geschäftsführenden Vorstands

- 8.1 Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 8.2 Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung oder mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden tätig werden.
- 8.3 Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke.
- 8.4 Der Kassenvwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

- 9.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.
 - 9.2 Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf seine Person vereinigt.
 - 9.3 Der Vorstand scheidet - vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung - jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um sechs Monate.
 - 9.4 Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer den jeweiligen Nachfolger zu wählen.
 - 9.5 Auch ist es zulässig, dass ein frei gewordenes Amt mit einem anderen Amt vereinigt wird, wenn die Besetzung Schwierigkeiten bereitet oder dies förderlich erscheint.

§ 10 Mitgliederversammlungen

- 10.1 In jedem Jahr vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt.
 - 10.1.1 Regelmäßige Gegenstände der Versammlung:
 - 10.1.2 Feststellung der Stimmliste
 - 10.1.3 Entgegennahme der Berichte (Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsprüfungsbericht)
 - 10.1.4 Neuwahlen (im Wahljahr)
 - 10.1.5 Anträge
- 10.2 Bei Neuwahlen muss ein Wahlausschuss (zwei Mitglieder) die Wahlen leiten.
- 10.3 Das bei der Mitgliederversammlung durch den Schriftführer angefertigte Protokoll muss vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden unterschrieben werden.

§ 11 Einberufung

- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (Brief, Fax oder Anhang an eine E-Mail) mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch die/den 1. oder 2. Vorsitzende(n) unter Angabe der Tagesordnung nebst den dazugehörigen Unterlagen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand einzureichen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden.
- Im Falle der Auflösung sind zwei Liquidatoren zu wählen, denen die Abwicklung gemeinsam übertragen wird.